

1) Vereinbarung einer Vertragsstrafe im Fall der Nichteinhaltung des Vertrages gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 28. Juni 1951.

(2) Planänderungen verpflichten die Vertragsschließenden, auf der Grundlage der Planänderung neue Vereinbarungen zu treffen.

§ 2

(1) Die volkseigenen Handelsorganisationen (HO) und die Konsumgenossenschaften sind verpflichtet, im Rahmen ihnen zugewiesener Kontingente direkte Verträge abzuschließen:

- a) mit volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VEAB),
- b) mit volkseigenen Betrieben der Nahrungs- und Genußmittelindustrie; zur Registrierung ist eine Kopie der Deutschen Handelszentrale Lebensmittel innerhalb von drei Tagen zu übersenden,
- c) mit der Deutschen Handelszentrale Lebensmittel,
- d) mit den volkseigenen Handelsunternehmungen „DAHA“ Nahrung, Gesellschaft für Innerdeutschen Handel oder Deutsche Einfuhr- und Ausfuhr-Gesellschaft mbH.

(2) Die im Abs. 1 genannten Handelsorgane sind außerdem verpflichtet, im Rahmen der zugewiesenen Kontingente Verträge mit den genossenschaftlichen oder privaten Produktionsbetrieben der Nahrungs- und Genußmittelindustrie abzuschließen. Diese Verträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Bestätigung durch die staatlichen Vertragskontore gemäß der Anordnung vom 18. Mai 1949 über die Regelung der Vertragsbeziehungen zwischen privaten Betrieben und volkseigenen sowie genossenschaftlichen Betrieben und anderen Organisationen (ZVOB.1 S. 385) und den hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

§ 3

(1) Mit der Realisierung der auf den privaten Einzelhandel entfallenden Kontingente werden von den zuständigen Ämtern für Handel und Versorgung der Stadt- und Landkreise die DHZ Lebensmittel und je nach Entscheidung des zuständigen Kreisrates für Handel und Versorgung andere zugelassene Großhändler beauftragt. Diese sind verpflichtet, im Rahmen der zugewiesenen Kontingente direkte Verträge abzuschließen:

und zwar die DHZ Lebensmittel

- a) mit dem volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieb landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VEAB des Kreises),
- b) mit volkseigenen Betrieben der Nahrungs- und Genußmittelindustrie,
- c) mit genossenschaftlichen oder privaten Produktionsbetrieben der Nahrungs- und Genußmittelindustrie;

sonstige zugelassene Großhändler

- a) mit dem volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieb landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VEAB des Kreises),

b) mit genossenschaftlichen oder privaten Produktionsbetrieben der Nahrungs- und Genußmittelindustrie.

(2) Die Verträge mit genossenschaftlichen oder privaten Produktionsbetrieben der Nahrungs- und Genußmittelindustrie bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Bestätigung durch die staatlichen Vertragskontore gemäß der Anordnung vom 18. Mai 1949 und den hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

§ 4

Sonstige anerkannte Bedarfsträger schließen mit ihren Lieferanten Verträge unmittelbar ab. Bei Verträgen mit der volkseigenen Nahrungs- und Genußmittelindustrie ist die Deutsche Handelszentrale Lebensmittel, bei Verträgen mit genossenschaftlichen oder privaten Produktionsbetrieben der Nahrungs- und Genußmittelindustrie das zuständige Vertragskontor von den gewählten Lieferanten und der abgeschlossenen Warenmenge in Kenntnis zu setzen.

§ 5

(1) Die Rohstoffkontingente für die Industrie gemäß § 1 der Verordnung vom 28. Juni 1951 sind zuweisen:

- a) dem Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie für die seiner Aufsicht direkt unterstehenden volkseigenen und diesen gleichgestellten Produktionsbetriebe der Nahrungs- und Genußmittelindustrie und die ihnen unterstehenden Vereinigungen;
- b) den zuständigen Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik für die ihrer Aufsicht direkt unterstehenden volkseigenen und diesen gleichgestellten Produktionsbetriebe und die ihnen unterstehenden Vereinigungen;
- c) den zuständigen Ministerien der Landesregierungen;
- d) den übrigen als Bedarfsträger anerkannten Produktionsbetrieben oder ihren Vereinigungen.

(2) Die Zuweisungen der Rohstoffkontingente erfolgen auf Grund einer Anforderung der für den entsprechenden Industriezweig zuständigen Verwaltung, die für die Höhe der Materialanforderung verantwortlich ist. Die Berechnung der Anforderung ist auf Grund festzulegender Materialverbrauchsnormen vorzunehmen. Die Sortimentierung der Produkte hat in Übereinstimmung mit den von den Handelsorganen abgeschlossenen Verträgen zu erfolgen. Die Handelsorgane sind nicht verpflichtet, ohne Verträge oder Bestellungen produzierte Waren abzunehmen. Die Zuweisung der Rohstoffkontingente an die volkseigenen und ihnen gleichgestellten Produktionsbetriebe muß die Erfüllung der laut Volkswirtschaftsplan erteilten Produktionsaufgabe sicherstellen. Wird die Produktionsaufgabe nicht oder nicht voll vertragsgedeckt, ist der Produktionsbetrieb verpflichtet, unverzüglich von dem Organ, das die Produktionsaufgabe erteilt, Entscheidung zu verlangen.